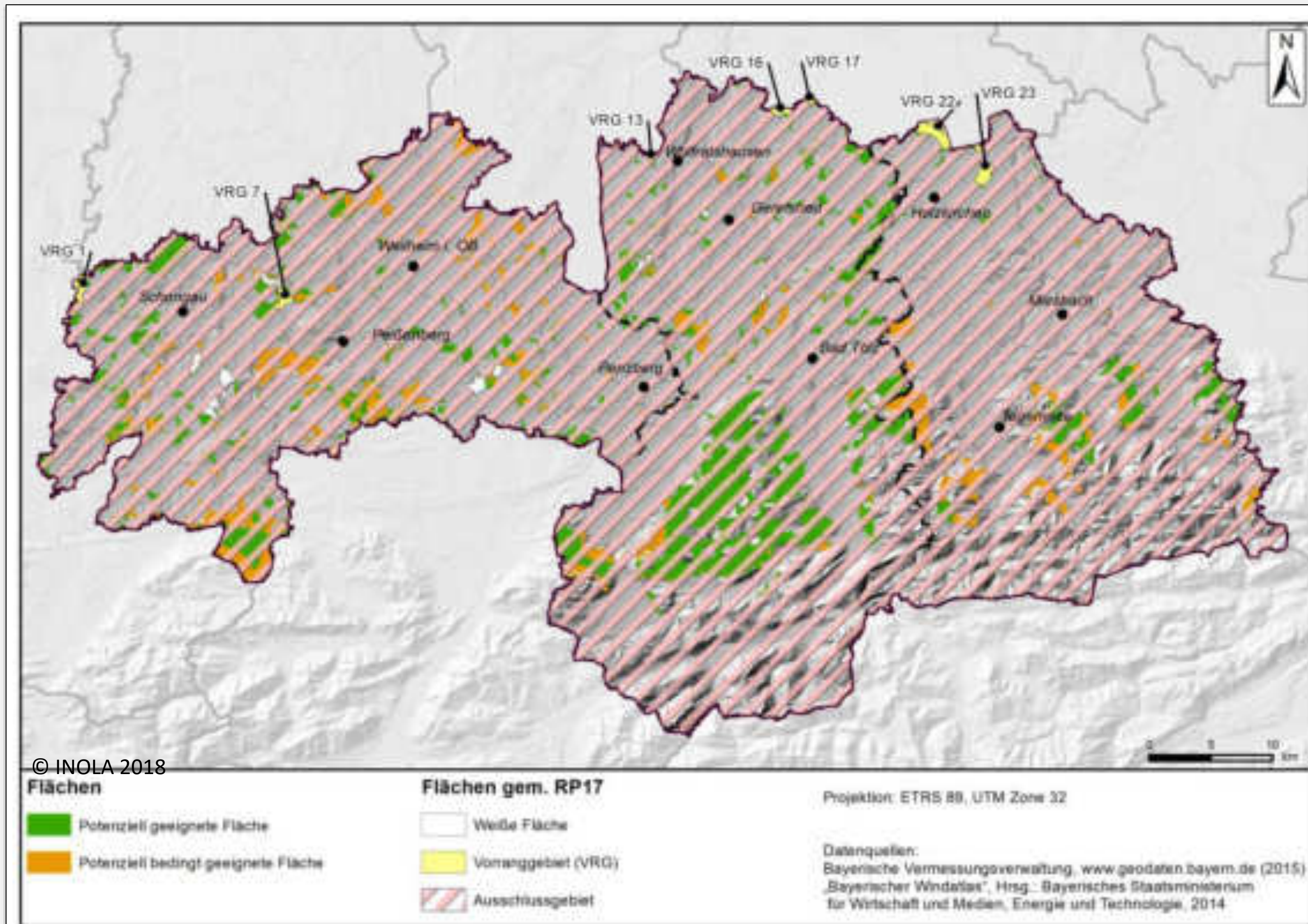


DER EINFLUSS GESETZLICHER REGELUNGEN AUF DIE WINDKRAFT

VERONIKA HOFER & ANNE VON STREIT

Zwei gesetzliche Regelungen bestimmen, welche Flächen im Oberland für Windkraft potenziell zur Verfügung stehen: Dies ist zum einen die seit 2014 geltende **10-H-Regelung** als Bestimmung der Bayerischen Landesbauordnung, die auf Landesebene erlassen wurde. Zum anderen die regionalplanerischen Vorgaben, die in der Region Oberland durch die **Teilfortschreibung „Windkraft“ des Regionalplans 17 (RP17)** konkretisiert wurden. Der Regionalplan (RP) wird vom regionalen Planungsverband Region Oberland erstellt, dem alle vier Landkreise der Region Oberland angehören. Über den Regionalplan wird also auf regionaler Ebene entschieden.

Auswirkungen des Regionalplans auf das Potenzial für Windkraft im Oberland



Die grünen und orangefarbenen Flächen zeigen die potenziell geeigneten bzw. bedingt geeigneten Flächen ohne Berücksichtigung der 10-H-Regel (siehe unten). Das Ausschlussgebiet des RP17 ist in rosa schraffiert. Die weiß und gelb eingefärbten Flächen stellen die „weißen Flächen“ bzw. Vorranggebiete gem. RP17 dar, auf denen aktuell ein Bau von Windkraftanlagen möglich wäre.

Regelungen des Regionalplans

Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft in den RP eröffnet der Gesetzgeber den regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit, die Errichtung von Windkraftanlagen räumlich zu steuern.

▪ Ausweisung von Vorranggebieten (VRG)

Insgesamt wurden sieben VRG zur Windkraftnutzung mit Flächen von jeweils mindestens 20 ha im Oberland definiert. Diese VRG umfassen zusammen ca. 963 ha (0,24 % der Regionsfläche), siehe auch Karte unten.

▪ „Weiße Flächen“

Weißer Flächen sind regionalplanerisch nicht berücksichtigte Gebiete, die weder als Vorrang- noch als Ausschlussgebiete für Windkraft definiert sind. Sie umfassen rund 847 ha (0,21 % der Regionsfläche).

▪ Ausschlussgebiet

Damit sind im Oberland 99,5 Prozent der Fläche als Ausschlussgebiet definiert, innerhalb dessen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig ist.

Auswirkungen der 10-H-Regel auf das Potenzial für Windkraft im Oberland

▪ Die 10-H-Regel als bayerisches Gesetz

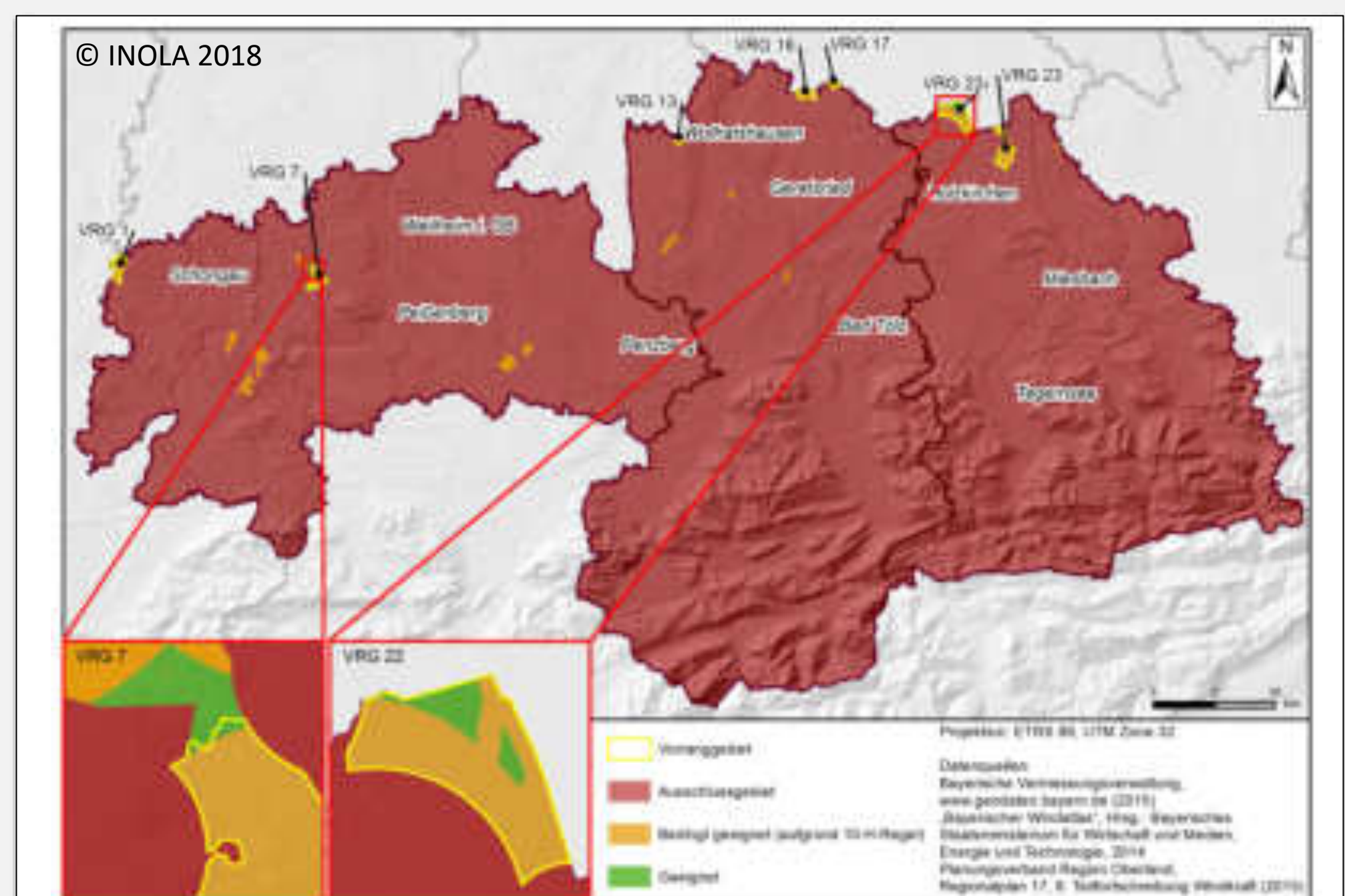
Es schreibt für den Neubau von Windrädern einen Mindestabstand vom zehnfachen der Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung vor: Für ein modernes Windrad mit einer Gesamthöhe von 200 m also einen Mindestabstand von 2000 m zum nächstgelegenen Wohngebiet. Geringere Abstände sind im Einvernehmen innerhalb der Gemeinde sowie der betroffenen Nachbarkommunen möglich, erfordern allerdings einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss.

▪ Verlust an Flächen für Windkraftanlagen durch die 10-H-Regel

Durch die 10-H-Regel reduziert sich die Fläche, auf der das Errichten neuer Windanlagen grundsätzlich möglich ist von 4,8 auf 2,2 Prozent der Gebietsfläche.

▪ Verlust an Flächen bei Vorranggebieten und „weißen Flächen“

Im Oberland sind Windkraftanlagen aufgrund des RP17 nur in den Vorranggebieten und „weißen Flächen“ möglich. Diese werden durch die 10-H-Regeln nochmals erheblich reduziert, so dass sich gesamt eine für die Errichtung von Windkraftanlagen nutzbare Fläche von 629,2 ha ergibt. Dies entspricht 0,21 Prozent der Gebietsfläche des Oberlandes.



In grün sind die Flächen dargestellt auf denen Windkraftanlagen möglich sind, in orange die bedingt geeigneten Flächen, auf denen nur im Einvernehmen aller beteiligten oder betroffenen Kommunen Windkraftanlagen errichtet werden dürfen.

Quelle: INOLA-Arbeitsbericht Nr. 1 und 3

